

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über mindestens 2 Jahre nachgewiesene Berufspraxis in den Bereichen Kommunikation, Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direkt-/Dialogmarketing verfügt und den Nachweis einer der nachstehenden Ausbildungen erbringt:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mind. dreijährigen Grundbildung in einem grafischen Beruf
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mind. dreijährigen Grundbildung in einem Verkaufsberuf
- Diplom einer vom SBFJ anerkannten Handelsmittelschule
- Diplom einer kantonal anerkannten, mindestens dreijährigen Diplom-Mittelschule
- Maturität (alle Typen)
- Diplom einer höheren Fachprüfung für kaufmännische Berufe
- Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule im kaufmännischen Bereich
- Fachausweis für PR-Fachleute, Marketing-Fachleute, Verkaufs-Fachleute

*oder*

b) Ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Diplom oder Abschluss einer Fach- bzw.

Hochschule besitzt und über mindestens 3 Jahre nachgewiesene Berufspraxis in den Bereichen Kommunikation, Werbung, Public Relations, Marketing, Verkauf oder Direkt-/ Dialogmarketing verfügt.

3.32 Die PK ist gemäss Ziff. 2.21 Bst k) befugt über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen zu entscheiden. Stichtag bezüglich der Dauer der Berufspraxis ist der Beginn der Prüfung. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

